

Benutzungsordnung

für die gemeinsame Bibliothek des
Instituts für Versicherungswissenschaft (IVK)
mit den Abt. Versicherungswirtschaft, Versicherungsrecht, Versicherungsmathematik
sowie des
Seminars für Versicherungslehre
und des
Instituts für Versicherungsrecht

§ 1 Aufgaben

1. Die Institutsbibliothek dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie

- Literatur zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt,
- Literatur ausleiht,
- Informationen aus Datenbanken vermittelt.

2. Literatur im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Bücher, Loseblattwerke, Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Bibliothek ist jeder berechtigt, der einen der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Geschäftsführenden Direktor /von der Geschäftsführenden Direktorin erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Betreten der Bibliothek. Die Benutzungsordnung liegt am Informationstresen aus und kann im Internet auf der Bibliothekshomepage eingesehen werden.

§ 4 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

§ 5 Gebühren und Auslagererstattung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagererstattung werden nach Maßgabe der Hochschulbibliotheksgebührenordnung und der Kostenordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung verlangt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Bibliothek bekanntgegeben.
2. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang und auf der Homepage der Institute bekanntgegeben.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzuweisen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und -koffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Kontrollbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
6. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 8 Schließfächer

Den Bibliotheksbesuchern stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Nutzung ist in der „Benutzungsordnung Schließfächer“ geregelt.

§ 9 Haftung der Bibliothek

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.

3. Die Bibliothek haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500 €.

§ 10 Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.

2. Die Bibliotheksleitung kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Institutes vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§ 11 Verhalten innerhalb der Bibliothek

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört.

2. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Nicht gestattet sind Telefonieren, Rauchen und ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.

3. Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter entnommen werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

4. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und –einrichtungen in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

5. Ein Zugang zum Magazin der Bibliothek ist nicht gestattet.

§ 12 Präsenzbestände

1. Die gemeinsame Bibliothek der versicherungswissenschaftlichen Institute ist eine Magazinbibliothek mit Präsenz- und Ausleihbestand.

2. Werke in Handapparaten müssen für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.

3. Grundsätzlich nicht ausleihbar sind: seltene und wertvolle Werke, Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Kommentare. Ggf. ist nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal eine Wochenendausleihe möglich.

§ 13 Ausleihe

1. Bücher können nach Abgabe eines Leihscheins aus dem Magazin in den Lesesaal oder zur Mitnahme bestellt werden.
2. Die Buchausgabe erfolgt gegen Hinterlegung eines gültigen Benutzerausweises, der an der Lesesaaltheke erhältlich ist. Der Benutzerausweis enthält folgende Daten: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Mailadresse, Datum und Unterschrift. Die Daten werden anhand des Personalausweises überprüft. Der Benutzerausweis verbleibt während der Ausleihe in der Bibliothek und wird nach Rückgabe sämtlicher Literatur dem Kunden ausgehändigt. Es erfolgt keine Speicherung der Daten.
3. Entlehene Bücher müssen nach Ablauf der Leihfrist (i.d.R. 14 Tage) pünktlich zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn die ausgeliehenen Medien nicht anderweitig benötigt werden.
4. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, bei Bedarf die Leihfrist zu verkürzen oder die Literatur vorfristig zurückzufordern.

§ 14 Schadensersatzpflicht

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat dies dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen und hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb der er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus und wird auf der Bibliothekshomepage veröffentlicht.

Köln, den 25.07.2017